Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

seyn sollte, für einmal wenigstens hierüber nichts zu beschließen, sondern zu erwarten, was der Erfolg jener Liquidation seyn werde, da man dann je nach den Umständen, noch immer das angemessen erachtende werde vorkehren können.

Dekretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath

Auf die Botschaft des Vollz. Rath v. 27 Winterm. 1800 und nach angehörtem Vortrage seiner Staatswirthschafts-Commißion;

In Erwägung, daß es eben so billig als für den Staat vortheilhaft sey, bey dem bevorstehenden Verkauf der Nationalgüter, die durch eben diesen Verkauf zu tilgenden rückständigen Gehaltsanfoderungen der Beamten, zahlungsweise anzunehmen;

In Erwägung aber, daß diese Befugniß, so wie sie in den §§. 10 und 17 des Dekrets vom 10. Aprill 1800 enthalten ist, allen denjenigen Beamten, welche ihre Anfoderungen nicht so anzubringen wüßten, zum Nachtheil gereichen müßte;

In Erwägung endlich, daß es Pflicht sey, bey dieser Befugniß solche Einschränkungen anzubringen, daß nicht der Vortheil der einen, den andern zum Nachtheil gereiche, sondern daß es bey der im allgemeinen gesetzlich vorgeschriebenen gleichmäßigen Bezahlung aller im Rückstande sich befindlichen Beamten sein Verbleiben habe; beschließt:

1. An die Bezahlung des Kaufschillings der zu versteigernden Nationalgüter werden auch angenommen, die eben durch diesen Verkauf zu tilgenden Foderungen der im Rückstande begriffenen Beamten.
2. Diese Foderungen müssen an dem gleichen Orte und zu gleicher Zeit eingereicht werden, die zu Bezahlung des ersten Quarts der Kaufsumme bestimmt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für das Jahr 1800.

10.

Gutachten der Finanzcommißion, vom 8ten November, über die Handlungs-Abgaben.

Das bisherige Auflagensystem belegte den Handel mit einer Abgabe auf den Verkauf. Der Erfolg hat aber gezeigt, daß diese Abgabe als gehäßig angesehen werde, viele Gewerbe nicht betreffe, wenig ergiebig sey, und sehr viel willkürliches enthalte.

Der Vollz. Rath schlägt daher die oben auseinandergesezte Auflage auf Patente vor, und fügt dem bey, daß er mit Zuversicht behaupten könne, daß eine solche, als Ersatz der bisherigen, von dem Handelsstande angesucht worden sey. Nebst dem, daß sie den Vortheil hat, das ganze Industriewesen zu umfassen, soll sie weit einträglicher werden, und für gewissenhafte Leute, weniger beunruhigend seyn.

Eine Nebenabsicht der Vollziehung ist dann auch, vermittelst des einzuführenden Patentsystems, eine nähere Kenntniß von der gesammten vaterländischen Betriebsamkeit zu erhalten, um zweckmäßiger darauf wirken zu können; so wie um der Polizey die Mittel zu erleichtern, über die gewerbetreibende Claße von Bürgern, ein wachsames Auge zu halten.

Obschon nun zwar die Finanzcommißion bey der Prüfung des ganzen Auflagensystems, diesen Nebenabsichten der Vollziehung alle Gerechtigkeit widerfahren läßt, und die Erreichung dieses Zweckes wünscht, so scheint ihr doch, daß ein Gesetz über die Auflagen, eben der Ort nicht sey, wo die Einführung einer solchen Controlle hingehört. Nicht nur würden da zwey wesentlich von einander verschiedene Gegenstände vereiniget, und daher das Ganze beträchtlich verweitläuftiget, sondern es würde auch unser Auflagensystem dadurch einen Anschein von Kleinlichkeit gewinnen, und einem bis ins geringste Detail gehenden, und bis auf die ärmste Volksclaße hinwirkenden Druck verursachen, den man billig von demselben abzuwenden bemüht seyn soll. Auch ohne das, bleibt das Ganze noch immer lästig genug. Nach dem Ermessen der Commißion, sollte mithin hier alles dasjenige wegfallen, was sich bloß auf die mit keiner eigentlichen Gebühr belegten, sondern nur mit 3 btz. Schreibemolument zu bezahlenden Patenten bezieht, indem dieselben ganz offenbar keinen Gegenstand der Finanzen ausmachen können. Nichts steht aber im Wege, daß nicht die Vollziehung eben diese Maßregel, von der man sich wirklich mehrere Vortheile versprechen darf, durch einen besondern Beschluß anbefehle, und deren Vollziehung, gleichzeitig mit dem Auflagensystem anordne.

In Betreff dann des Patentensystems selbst, und als Finanzquelle betrachtet, muß die Finanzcommißion bemerken, daß sie zwar dessen Vorzüge von den vorjährigen Handelsabgaben anerkennt, daß es ihr doch aber in etwas auffällt, in dem gegenwärtigen Auflagensystem, daß

ie bis jezt eingeführte Vermögenssteuer verwirft, gerade ne solche Vermögenssteuer für den gesammten Gewerbsand anzutreffen. Jeder dazu gehörige Bürger muß ja en Umfang, die Wichtigkeit seines Gewerbs, d. i., nicht ur sein Vermögen, sondern selbst seinen Credit und seine Erwerbsfähigkeit angeben. Was also die allgemeine Vermögenssteuer nachtheiliges und gehäßiges an sich hat, das ist auch in vollem, ja fast verdoppeltem Maße, auf diese Art von Abgabe anwendbar, wo der Gewinst, den man aus seinem Gelde zieht, mit der Summe desselben, in so äußerst ungleichem Verhältnisse steht. Indessen fühlt die Finanzcommißion allzusehr die Nothwendigkeit, diesem Vorschlage beyzupflichten, als daß sie auf eine gänzliche Verwerffung desselben antragen könnte. Einige Modificationen doch hätte sie an demselben gewünscht.

So scheint es ihr, daß die Handelsabgabe um viel einfacher und auch gerechter seyn würde, wenn statt den Claßen, die bey größer werdendem Handelsfond, immer eine größere Verschiedenheit der Summen, oder weiter auseinanderstehende, bis auf 100,000 Fr. von einander abweichende Summen in sich fassen, wo also Handelsleute von sehr ungleich wichtigem Verkehr, dennoch eine gleich große Abgabe bezahlen müssen, lediglich bestimmt würde, daß bey allen und jeden, das Eins vom Tausend als Abgabe entrichtet werde. Vermittelst dessen würde deñ kein Maximum statt haben, und der Millionair müßte, wie Recht ist, mehr bezahlen, als der, welcher nur halb so viel in seiner Handlung zu liegen hat.

In Rücksicht auf die zweyte Claße, die Patente für Künstler und Handwerker, ist nichts zu bemerken. Zwar möchte es scheinen, daß es besser wäre, wenn diejenigen Gewerbe, welche der Patentgebühr unterworffen sind, namentlich genennt würden; allein diese Aufzählung würde nicht nur äußerst weitläufig werden, sondern wahrscheinlich auch viel schwieriger seyn, als die Bestimmung der Ausnahmen, zudem wäre jede Auslassung eine wahre Ungerechtigkeit gegen die aufgezeichneten Gewerbe ähnlicher Art. Die in der nähern Entwicklung des Auflagensystems vorgeschlagene Rückerstattung der Gebühr an die Marmorarbeiter und Gerber, welche für eine gewisse Summe Waaren ausführen, mag ohne großes Bedenken Platz haben. Indeß verdienten vielleicht andere Gewerbe dieselbe Begünstigung, und dergleichen Ausnahmen scheinen immer etwas odioses an sich zu tragen.

In Betreff der dritten Claße könnte die Patentgebühr, was die Advokaten betrifft, wohl in etwas erhöhet werden. Die Finanzcommißion schlägt daher noch 2 Claßen vor, eine von 48 Fr. und eine von 64 Fr. — Das Wichtigste dabey wäre aber das, daß nicht jedem, der ein solches Patent begehrt, und sich ohne irgend eine Art von Prüfung, zum Advokaten aufwerffen will, dasselbe ertheilt würde. In dieser Claße werden, was den von der Vollziehung eingegebenen Vorschlag betrifft, die Aerzte und Wundärzte vermißt; alldieweil sie hingegen bey der näheren Entwiklung des Systems vorkommen, und zu 8, 12, 20 und 32 Fr. taxirt werden, was doch in der That ganz füglich angenommen werden könnte. Die Perukenmacher hingegen, scheinen die ihnen in eben dieser Entwiklung zugedachte Auszeichnung nicht zu verdienen.

Wegen der vierten Claße, der der Gastwirthen, Weinschenken n. dgl., ist zu bemerken, daß sich das Auflagensystem in Betreff derselben, nach dem erst in diesem Monat November erschienenen Gesetze, wird zu richten haben. Die Finanzcommißion findet übrigens, daß 300 Fr. auch für den grösten Gasthof der Schweiz, eine ausserordentlich starke Abgabe wäre. Als Maximum könnte man 100 Fr. annehmen.

Die in der fünften Claße enthaltenen Schauspiele, Concerte, Vorweisungen von Seltenheiten u. s. w., scheinen mehr Gegenstände zu seyn, wovon die zu erhebende Gebühr der Munizipalitätscaße, als aber der Nation zufliessen sollte; daß sie aber einer Abgabe unterworffen werden, ist ganz gerecht.

Betreffend dann die von der Patentgebühr ausgenommenen Beruffe und Gewerbe, so scheint es, daß die unter Litt. b) genannten Gewerbe, gar wohl und so gut, wie viele andere der Regel unterworffen, und zur Erhebung eines Patents angehalten werden könnten, mit alleiniger Ausnahme der angezeigten Kämmer, Spinner u. Weber, so wie der Fuhrleuten und Schiffer.

Was endlich die Vollziehung anbelangt, so ist ganz richtig, daß dieselbe mit aller Strenge bewerkstelliget werden muß, und insoweit sind die gegen die fehlbaren Bürger vorgeschriebenen Strafen, ganz an ihrem Orte. Zu streng aber dürfte wohl diejenige seyn, welche gegen Richter und Beamte verhängt werden soll, die ohne Vorweisung des Patents, einem gewerbetreibenden Bürger, in Sachen seines Gewerbes, in irgend etwas behülflich seyn würden. Wie leicht kann nicht eine solche Formalität übersehen werden; und sollte es nicht Fälle geben, wo das buchstäbliche Bestehen auf derselben, eine wahre Ungerechtigkeit seyn würde? Schon ohnehin hat man die größte Mühe, gute Richter und Beamte zu finden oder in ihren Stellen zu erhalten. Dergleichen neue Belästigungen dann, werden die wirklich vorhandene Abneigung noch vermehren.